

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/25c25775-f4b7-323a-9805-549ff55c2a4f>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1102 ZPO - Urteil

¹Urteile bedürfen keiner Verkündung. ²Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.

